



Hinweis zur Verlängerung der Kurzarbeit

Sollte Ihr Unternehmen

- a. zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** (= 1. März) "Corona"-**Kurzarbeit** beantragt haben UND
- b. beabsichtigen diese – da Ablauf Ende Mai 2020 – zu **verlängern**,

dann empfehlen wir Ihnen die folgende Info besonders aufmerksam zu lesen:

Diese **Informationen** sind entnommen

- a. der **AMS-Kurzarbeitsrichtlinie** (kurz: AMS-RL);
https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/001_kua_RILI.pdf und
- b. dem **AMS-Frage-Antwort-Katalog** (kurz: AMS-FAQ);
<https://www.patka-knowhow.at/corona/ams/faq-corona-kurzarbeit-ams.pdf>

Beabsichtigen Sie, die "Corona"-Kurzarbeit zu verlängern, dann sind die folgenden **Punkte** zu **beachten**:

1. Die Dauer der "Corona"-Kurzarbeit darf drei Monate nicht übersteigen. Eine Verlängerung um **max. drei Monate** ist möglich.
2. **Bis wann** ist der Verlängerungsantrag zu stellen? Die Verständigung des zuständigen AMS (= regionale AMS-Geschäftsstelle) hat daher im Regelfall – sofern nichts Anderes vereinbart wird – mindestens vier Wochen vor Verlängerung der Kurzarbeit zu erfolgen (siehe Punkt 7.2.1 der AMS-RL).

Das bedeutet: "Corona"-Kurzarbeit begann frühestmöglich am 1. März ⇔ endet daher am 31. Mai ⇔ Verlängerung gewünscht ⇔ Antrag muss 4 Wochen vor Beginn der Verlängerung (= **4. Mai**) eingereicht werden; ein „Vorweg-Info-Mail“ an das AMS wird zunächst ausreichen.

3. **Neuer AMS-Antrag? Neue Sozialpartnervereinbarung?**

Hinsichtlich der Verlängerung der "Corona"-Kurzarbeit ist sowohl ein neuer AMS-Antrag als auch eine neue Sozialpartnervereinbarung notwendig (siehe Punkt 8.8.1 der AMS-FAQ).

4. Worauf ist beim AMS-Kurzarbeitsverlängerungsantrag zu achten?

- Das Unternehmen hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich ernstlich um den **Abbau von drei Wochen des laufenden Urlaubsanspruchs bemüht** hat (siehe Punkt 6.5 der AMS-RL)
- Im Falle der Verlängerung der COVID-19-Kurzarbeit ist anzuführen, ob und inwieweit die **wirtschaftlichen Schwierigkeiten weiterhin bestehen** (siehe Punkt 8.5.1 der AMS-FAQ).
- Es ist das **neue AMS-Antragsformular** zu verwenden, in dem zB die Projektnummer der bisherigen "Corona"-Kurzarbeit anzugeben ist (Link zum neuen Formular:
https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/KUA_Begehren_03_2020_final.pdf

Sonderfrage:

Die "Corona"-Kurzarbeit wird vorzeitig beendet. Nach einiger Zeit stellt das Unternehmen beispielsweise fest, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens nicht so entwickelt wie erhofft.

Nun möchte das Unternehmen erneut "Corona"-Kurzarbeit beantragen – Ist das unter dem Titel „Verlängerungsantrag“ möglich?

Antwort (Punkt 2.5 der AMS-FAQ)

„Wird nun die Erstgewährung

- **arbeitsrechtlich vorzeitig beendet** (Punkt II der Sozialpartnervereinbarung) und
- das AMS (Begehren, Verpflichtungserklärung Punkt 7) iZm der Übermittlung der Monatsabrechnung im eAMS-Konto (Allgemeine Nachricht/Textfeld) über die vorzeitige Beendigung/letztmalige Monatsabrechnung informiert und
- die vorzeitige Beendigung auch im Durchführungsbericht dokumentiert,

wird das **Kurzarbeitsprojekt** auch beihilfenrechtlich **abgeschlossen**.

Bei einem **späteren neuerlichen Begehren** (samt neuer rechtsgültiger Sozialpartnervereinbarung) handelt sich dann um ein **Verlängerungsbegehren**. Bei Corona-Kurzarbeit können sich auch erst im Sommer die Notwendigkeit neuerlicher Beschränkungen oder Corona-bedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben (Auftragseinbrüche, Zulieferprobleme,...).

Derzeit sieht die **Richtlinie** allerdings eine **"unmittelbare" Verlängerung** vor. Dieser Punkt ist daher noch nicht abschließend beantwortbar. Die Antragsprüfung und -entscheidung erfolgt im Falle der Verlängerung analog zu den Vorgangsweisen bei Erstgewährung. Im Rahmen von COVID-19 sind Kurzarbeitszeiträume nur bis 30.9.2020 zulässig, demnach enden (Verlängerungs-) Projekte spätestens am 30.9.2020."

Ihr Minarik-Team